

(I. Sächregister und Glossar.)

läuterungen der Glosse im System der Lehnrechte und in der Darstellung des Gerichtswesens nach dem Richtsteig, dergleichen in seinen akademischen Abhandlungen oder in gelegentlichen Bemerkungen zu seinen Ausgaben der Sächsischen Rechtsbücher mit herbeigezogen. Die Seitenzahlen der Wortregister Homeyer's zum Glossenprolog und zum Sachsenpiegel (3. Ausg.) und seiner Glossare zum Richtsteig Landrechts, zum Lehnrecht und Richtsteig Lehnrechts, soweit sie auf die Glosse eingehen, habe ich gehörigen Ortes in Parenthese mit der Abkürzung Hom. beigefügt oder im Zusammenhange angeführt. Wegen der sonst gebrauchten Literatur, die ich in abgekürzter Form citiere, verweise ich auf mein Schriften-Verzeichnis zum ersten Teil.

Das Sächregister und Glossar erstreckt sich nicht bloß auf die Grundhandschrift, sondern auch auf die Varianten. Selbständig eingereicht sind solche Ausdrücke der Varianten, die die Grundhandschrift überhaupt nicht kennt (vgl. meine Einleitung § 6 N. ¹⁵⁸₁₀₉). Nebenformen
der